



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Steuern
Az.: 900-01/wi
Tel.: 0391/56531-35
ruby@landkreistag-st.de

13. Juni 2017

Rundschreiben Nr. 324/2017

Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 26 UStG für ehrenamtliche Tätigkeiten; Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 8. Juni 2017

Kurzfassung:

Mit Schreiben vom 8. Juni 2017 informiert das Bundesministerium der Finanzen über eine Änderung der Ausführungen zur Umsatzsteuerbefreiung ehrenamtlicher Betätigung im Umsatzsteuer-Anwendungserlass. Danach wird klargestellt, dass eine Ehrenamtlichkeit kraft gesetzlicher Regelung nicht anzunehmen ist, wenn es sich um eine Bestimmung in einer im Bereich der Selbstverwaltung erlassenen Satzung handelt. Eine Umsatzsteuerbefreiung ist damit jedoch nicht ausgeschlossen. Eine weitergehende Überprüfung an Hand der Kriterien des materiellen Begriffs der Ehrenamtlichkeit ist möglich.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 8. Juni 2017 über eine Änderung der Ausführungen zur Umsatzsteuerbefreiung ehrenamtlicher Betätigung im Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) informiert, die vor dem Hintergrund eines Urteils des Bundesfinanzhofes (BFH) erfolgt ist.

Danach wurde klargestellt, dass eine Ehrenamtlichkeit kraft gesetzlicher Regelung nicht anzunehmen ist, wenn es sich um eine Bestimmung in einer im Bereich der Selbstverwaltung erlassenen Satzung handelt. Zu den umsatzsteuerbefreiten ehrenamtlichen Tätigkeiten rechnen neben den in einem Gesetz ausdrücklich als solche genannten Tätigkeiten auch die, die man im allgemeinen Sprachgebrauch herkömmlicher Weise als ehrenamtlich bezeichnet oder die dem materiellen Begriffsinhalt der Ehrenamtlichkeit entsprechen.

Im öffentlich-rechtlichen Bereich ist darunter die unentgeltliche Mitwirkung natürlicher Personen bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu verstehen, die auf Grund behördlicher Bestellung außerhalb eines haupt- oder nebenamtlichen Dienstverhältnisses stattfindet und für die lediglich eine Entschädigung besonderer Art gezahlt wird.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Für den nicht öffentlichen Bereich kommt es nach dem materiellen Begriffsinhalt hingegen auf

- das Fehlen eines eigennützigen Erwerbsstrebens,
- die fehlende Hauptberuflichkeit und
- den Einsatz für eine fremdnützig bestimmte Einrichtung

an. Danach kann sowohl die Tätigkeit eines Ratsmitgliedes im Aufsichtsrat einer kommunalen Eigengesellschaft als auch die Tätigkeit in Gremien der berufsständischen Kammern und Verbände eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne der Befreiungsvorschrift sein.

Soweit nicht anderweitig ein Vertrauenstatbestand gesetzt wurde, sind die Grundsätze dieses Schreibens in allen offenen Fällen anzuwenden.

Für bis zum 31. Dezember 2018 für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeführte Umsätze wird es nicht beanstandet, wenn sich der ehrenamtlich Tätige zur Begründung der Umsatzsteuerfreiheit der Umsätze auf die Benennung der Ehrenamtlichkeit in einer, auch im Rahmen der Satzungsautonomie erstellten, öffentlich-rechtlichen Satzung beruft. Dies gilt nicht, wenn die Anwendung des Begriffs der Ehrenamtlichkeit auf seine Tätigkeit mit der gebotenen engen Auslegung des Begriffs der Ehrenamtlichkeit ausnahmsweise nicht mehr vereinbar ist, insbesondere, wenn sie in einem Umfang ausgeführt wird, bei dem die Annahme einer beruflichen Ausübung nicht mehr ausgeschlossen werden kann.

Wegen der weiteren Einzelheiten nehmen wir auf das als **Anlage** beigefügte BMF-Schreiben vom 8. Juni 2017 Bezug.



Theel

Anlage
(**nur** digital)